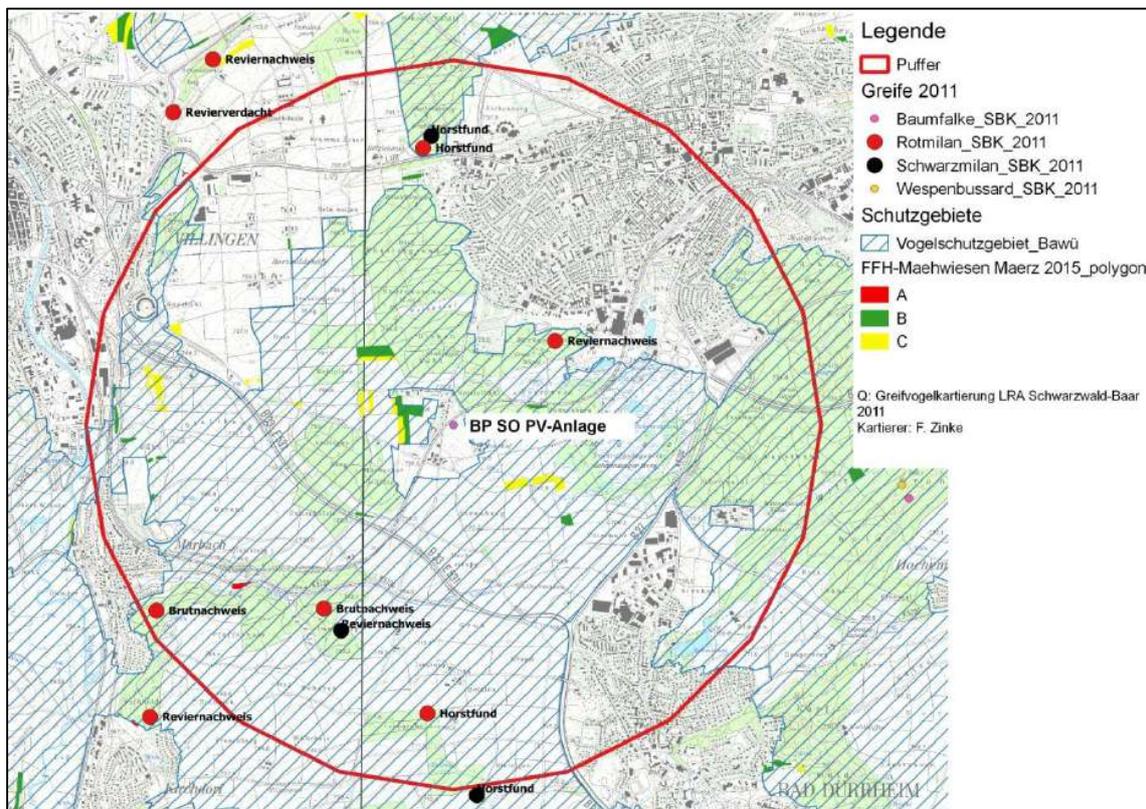


Bebauungsplan „Zollhaus PV II“, VS-Zollhaus

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



ARCUS Ing. - Büro
Stadt - + Landschaftsplanung
CAD+GIS / Bioenergienutzung

Gumpstr. 15 Tel 0771-18 59 63 57
78199 Bräunlingen arcus-ok@gmx.de

1 Beschreibung des Vorhabens

Auf Antrag eines privaten Investors soll auf Gemarkung Villingen, Stadt Villingen-Schwenningen, ein Bebauungsplan für ein Sondergebiet Solarnutzung erstellt werden. Der Vorhabensstandort liegt nordöstlich des Weilers Zollhaus auf Flurstück 2852/1 und 2849. Am Standort besteht bereits eine kleinere PV-Freiflächenanlage an der Bahnlinie. Diese soll um eine Leistung von 2,8 MW erweitert werden.

Das Vorhabensgebiet liegt im Norden der **Baarhochmulde**, angrenzend an das **EU-Vogelschutzgebiet Baar** und in geringer Entfernung zum **NSG Schwenninger Moos**.

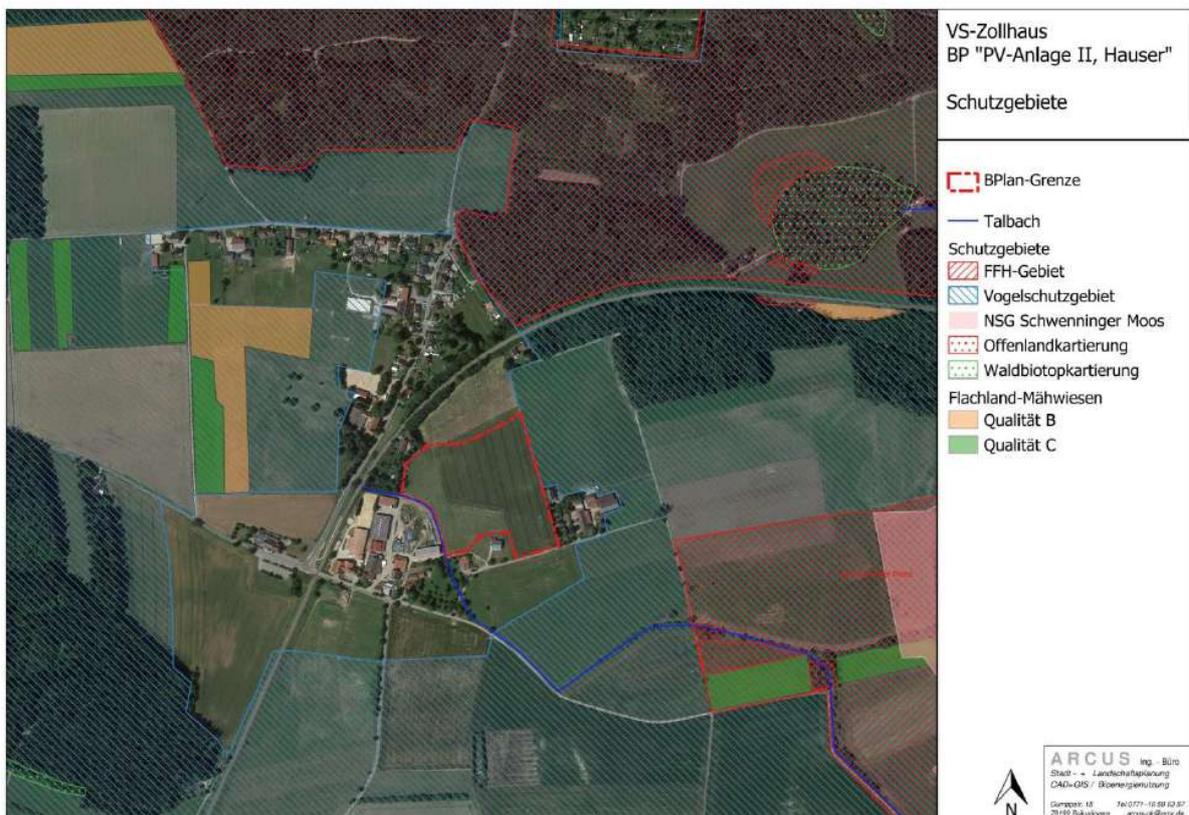
Die Baarhochmulde ist stark landwirtschaftlich geprägt: an den Gewässern und in den Senken Grünlanddominiert, die trockeneren Bereichen weisen z.T. hochwertige Ackerböden auf, insbesondere für den Getreideanbau.

Darin eingebettet sind die Gewässerläufe von Donau, Breg, Brigach und hier beim Vorhabensstandort der Stillen Musel. Ebenso Bestandteil sind die Niedermoore mit ihren umgebenden Feuchtwiesen, hier benachbart die Moore südlich Bad Dürkheim und das NSG Birkenried-Mittelmess.

An den Talrändern sowie auf Kuppen finden sich kleine Wäldchen, Heckengebiete und Magerassen.

Damit weist die Baar eine hohe Strukturvielfalt mit einer entsprechend hohen Artendiversität auf, darunter auch stark bedrohte Arten.

Abb. 1 Schutzgebiete (außer LSG u. Naturpark)



2 Rechtsgrundlagen

In § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wird für die besonders und streng geschützten Arten u.a. festgelegt, dass diese durch Eingriffe nicht gefangen, entnommen, verletzt oder getötet werden dürfen
streng geschützte Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen
ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Neben den besonders und streng geschützten Arten werden außerdem die Arten der Roten Listen (einschl. Vorwarnlisten) als wertgebende Arten bei der Bewertung des Eingriffs berücksichtigt.

3 Methodik, Datengrundlage

Zur Abschätzung der relevanten Arten(gruppen) wurden vorliegende Daten des Landratsamtes Schwarzwald-Baar, Daten der Stadt Villingen-Schwenningen aus anderen Verfahren und das Zielartenkonzept Baden-Württembergs (ZAK) ausgewertet. Desweiteren wurde entsprechende Literatur sowie Online-Datenbanken (z.B. LUBW, Insectis, Ornitho) ausgewertet.

Aufgrund dieser Daten sowie der Ortskenntnis der Verfasserin wurde eine Relevanzeinschätzung vorgenommen.

4 Habitatstrukturen

Der Vorhabensbereich wird aktuell als Grünland (Fettwiese) und Acker (intensiv, konventionell) genutzt. Im Norden grenzt die Freiflächensolaranlage „Zollhaus PV I“ an, rechts und links Wohnhäuser mit dichtem Gehölzbestand. Dahinter verläuft die Bahnlinie, ebenfalls begleitet von Gehölzen. Westlich liegt ein landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb. Dazwischen verläuft der Talbach mit einem festgesetzten Hochstaudensaum und punktueller Bepflanzung.

Südlich besteht ebenfalls Wohnbebauung. Der befestigte Feldweg führt als Rad- und Wanderweg Richtung NSG Schwenninger Moos. Im Bereich des Vorhabensgebietes wird er von einer Baumreihe und einem schmalen Wegrand (grasreiche Ruderalflur) begleitet. Über dem Weg sowie östlich schließen sich landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen an.

Abb. 2 Biotoptypen im Vorhabensbereich



Kleinstrukturen wie z.B. artenreichere Säume, offene Bodenstellen, Büsche oder kleine Hecke sind nicht vorhanden.

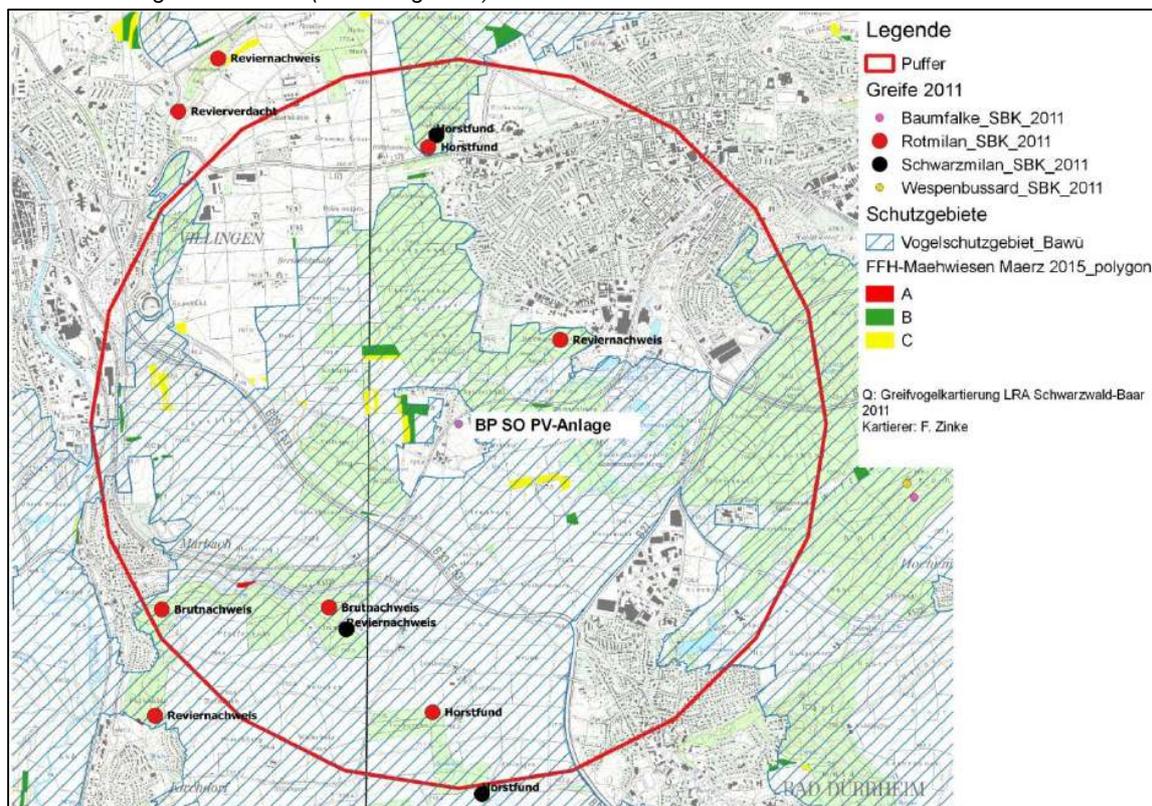
5 Artenschutzrechtliche Bewertung der relevante Arten bzw. Artengruppen

5.1 Avifauna

Die Fläche wird aktuell als Grünland (Fettwiese) und Acker genutzt. Vorkommen von Feldvögeln (Feldlerche) ist aufgrund der bestehenden Bebauung im Umfeld und durch die Kulissenwirkung und Störungen nicht anzunehmen. Nach Norden schließt der BV Bauabschnitt I sowie die Bahnlinie mit ihren Gehölzen an, was ebenfalls eine Zäsur darstellt.

Periodischer Nahrungsgast ist sicher der Rotmilan, der im Umkreis von 3 Kilometern mit 3 Brutpaaren vertreten ist (Zinke 2011, Daten werden nach Rücksprache mit NABU noch als \pm aktuell erachtet). Der nächste Horst befindet sich in ca. 1.200m Entfernung nördlich des NSG Schwenninger Moos. Daher ist die Vorhabensfläche nicht zu den essentiellen Flächen im Horstnabereich zu zählen.

Abb. 3 Greifvogelvorkommen (Kartierung 2011)



Die Acker- und Grünlandnutzung soll beibehalten werden, die Ackerfläche auf biologischen Landbau umgestellt. Letzteres erhöht u.U. das sonst gleichbleibende Nahrungsangebot. Inwieweit dieses bei Überstellung durch Solarmodule vom Milan genutzt werden kann, ist umstritten. Es wird von einer Teilnutzung im Bereich der und der Gassen zwischen den Modulen ausgegangen (vgl. dazu auch NATURA-Vorprüfung).

Die Gehölzbrüter der umliegenden Gärten und Hecken sowie sonstige Arten aus dem Umfeld können – auch aufgrund der größeren Modulreihenabstände – die Anlagenfläche weiterhin als Nahrungsfläche nutzen.

Eine Förderung der lokalen Avifauna ist möglich durch Anbringung von Höhlen und Halbhöhlennisthilfen unter den Modulen.

=> Keine Verbotstatbestände erkennbar

5.2 Säugetiere

Aufgrund der umliegenden Wälder und der offenen Gebäude in der Umgebung (Scheunen, Ställe), die Quartiere bieten, ist von Vorkommen mehrerer **Fledermausarten** auszugehen. Diese nutzen die Flächen als nahegelegenes Jagdrevier. Aufgrund der landwirtschaftlichen eher intensiven Nutzung ist dieses allerdings als untergeordnet einzustufen. Alle umgebenden Gehölze als mögliche Quartiere und Nahrungshabitate bleiben erhalten.

Durch die Beibehaltung der Nutzung bzw. Umstellung auf biologischen Ackerbau ist mit keiner Verschlechterung bzw. einer Verbesserung des Nahrungsangebotes zu rechnen. Aufgrund ihrer Orientierungsfähigkeit können Fledermäuse die Anlagenfläche auch nach Erstellung der PV-Module weiterhin nutzen.

=> Keine Verbotstatbestände erkennbar

Als weitere streng geschützte Art ist die **Haselmaus** möglicherweise betroffen. Ihr Lebensraum sind Waldränder und Hecken mit ihren krautreichen Säumen. Die Gehölze der Bahnlinie mit den damit verbundenen Wäldchen und Gärten stellen einen möglichen Lebensraum dar.

Der Bau der Anlage greift allerdings nicht in diese Lebensräume ein. Von der Bauzeit abgesehen, stellt die Anlage auch keine Störung der angrenzenden Lebensräume dar, sodass von keiner Betroffenheit der Art ausgegangen wird.

Die Störung während der Bauzeit wird aufgrund der geringen Emissionen (Lärm, Bewegung), der geringen direkten Kontaktzone (ca. 20m im NW) als unerheblich für die lokale Population eingestuft.

=> Keine Verbotstatbestände erkennbar

5.3 Reptilien, Amphibien

Als Wanderlinie und Sommerlebensraum ist der Talbach als Amphibienlebensraum einzustufen. Die geringe Ausprägung einer Bachaue, der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb und angrenzende eher intensive Nutzung bedingen, dass nur eine geringe Habitatqualität vorliegt. Es wird daher nur von der Anwesenheit weniger Einzeltiere ausgegangen.

Im Zuge des Anlagenbaus bleibt der Hochstaudensaum von 2m erhalten. Durch die Umstellung des Ackerbaus wird das Nahrungsangebot für Amphibien erhöht. Der Zaun ist mit einer Bodenfreiheit von mind. 15cm zu erstellen. Damit ist eine Zugänglichkeit der Grünland- und Ackerflächen für die Artengruppe gewährleistet.

Die nächstgelegenen Lebensräume für Reptilien stellen die Bahnlinie mit ihren Gehölzen, die angrenzenden Hausgärten sowie die Brachflächen des landwirtschaftlichen Betriebs dar. Hier erfolgen durch die PV-Anlage keine Einschränkungen. Die Vorhabensfläche bleibt als Nahrungshabitat wie für die Amphibien erhalten bzw. wird aufgewertet.

Da keine Erdbewegungen, Gehölzentfernungen o.ä. stattfinden, kann keine Erhöhung des Tötungsrisiko erkannt werden. Die nach und nach erfolgenden Bauarbeiten haben eine ausreichende Vergrämungswirkung, Ausweichräume stehen zur Verfügung.

=> Keine Verbotstatbestände erkennbar

5.4 Insekten

Aufgrund der aktuellen Nutzung bestehen keine Lebensräume wertgebender Arten. Die randlich und angrenzenden geeigneten Biotopstrukturen (Hochstauden, Brache, Gehölze, Gärten, Magerwiese PV I) mit potentiell möglichem Vorkommen bleiben von der Anlage unberührt.

Die Umstellung auf biologischen Ackerbau fördert die Nahrungsgrundlage dieser und ähnlicher Artengruppen (z.B. Spinnen). Eine weitere Aufwertung kann erreicht werden durch die Ausbildung blütenreicher, extensiv gepflegter Saumstrukturen z.B. im Zaunbereich oder unter der Baumreihe südlich der Anlage.

=> Keine Verbotstatbestände erkennbar

5.5 Sonstige Arten

Es sind keine weiteren wertgebenden Arten/ Artengruppen (z.B. Ackerwildkräuter) bekannt oder zu erwarten.

Fazit Artenschutz: Es können keine Verbotstatbestände und relevante Beeinträchtigungen für besonders und streng geschützte Arten sowie für Arten der Roten Liste erkannt werden.